



**RUDERCLUB BLAUWEISS
BASEL**

Statuten

Stand 10.01.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
2.	Mitgliedschaft	2
3.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
4.	Organe	4
5.	Schlussbestimmungen	6

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Unter dem Namen RUDERCLUB BLAUWEISS BASEL (vormals Rudersektion der Rhenania - St. Johann Basel, gegründet 1931) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.
Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2. Die Clubfarben sind blau und weiss.
- 1.3. Der Club bezweckt
 - die Förderung und Pflege des Rudersports
 - die Pflege des gesellschaftlichen Miteinanders
- 1.4. Der Club ist Mitglied des Schweizerischen Ruderverbandes (SwissRowing).
- 1.5. Der Club gibt sich ein Leitbild.
- 1.6. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Der Club setzt sich zusammen aus
 - Aktivmitgliedern
 - Junior:innen
 - Treuemitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Passivmitgliedern (auch juristische Personen)

Aufnahmevoraussetzungen

- 2.2. Die Mitgliederarten werden wie folgt definiert:
Aktivmitglieder sind Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich aktiv am Rudersport beteiligen.
Junior:innen sind Mitglieder gemäss Definition von J+S. Sie werden auf Ende des Geschäftsjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, automatisch zu Aktivmitgliedern.
Treuemitglieder werden an der GV ernannt. Ernannt werden alle Mitglieder, welche 25 Jahre als Aktivmitglied (inkl. der Zeit als Junior:in) dem Verein angehören.
Ehrenmitglieder werden durch die GV mit Zweidrittel-Mehrheit ernannt. Ernannt werden können Mitglieder, welche sich um den Club und den Rudersport besonders verdient gemacht haben und durch den Vorstand dafür vorgeschlagen werden.
Passivmitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen des Clubs zu unterstützen.
- 2.3. Mitglied kann werden, wer ein schriftliches Aufnahmegesuch einreicht. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
Verweigert er die Aufnahme, so hat die Generalversammlung endgültig darüber zu entscheiden.
- 2.4. Alle Personen, die im Ruder- bzw. Motorboot sitzen, müssen schwimmen können. Im Weiteren müssen sie haftpflicht- und gegen Unfall versichert sein.
Der Club trägt in keinem Falle die Haftpflicht.

- 2.5. Ein Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied oder umgekehrt erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres und muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens 14 Tage davor zur Kenntnis gebracht werden.

Beendigung der Mitgliedschaft

- 2.6. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch von Todes wegen.
- 2.7. Der beabsichtigte Austritt erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres und muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens 14 Tage davor zur Kenntnis gebracht werden.
- 2.8. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes und von zwei Dritteln der an einer Generalversammlung anwesenden Stimmen erfolgen. Der Ausschluss kann gegen Mitglieder verfügt werden, welche den Interessen, den Bestrebungen und dem Ansehen des Clubs schaden, resp. die sich im Club diszipliniert oder unkameradschaftlich verhalten.
Mitglieder, welche trotz schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- 2.9. Offene Verpflichtungen sind vor dem Austritt zu begleichen.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Clubs zu wahren, den Bestimmungen der Statuten, den Weisungen des Vorstandes und den Vereinsbeschlüssen nachzukommen. Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, die Weisungen des Vorstandes und die Vereinsbeschlüsse können mit Fahrverbot oder Bootshausverweis auf bestimmte Zeit geahndet werden. Disziplinarische Massnahmen beschliesst der Vorstand.
- 3.2. Die Mitglieder sind angehalten, den Club aktiv zu unterstützen.
- 3.3. Die Mitgliedsbeiträge und die Beitrittsgebühr werden jährlich durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt.
Aktivmitglieder zahlen neben dem Jahresbeitrag des Clubs auch den jeweils geltenden SwissRowing-Beitrag.
Ehren- und Treuemitglieder zahlen mindestens den jeweils gültigen SwissRowing-Beitrag. Darüber hinaus bestimmen sie den Beitrag zu Gunsten des Clubs selbst.
Junior- und Passivmitglieder bezahlen nur den ordentlichen Jahresbeitrag.
In besonderen Fällen kann der Vorstand Beitragsermässigungen gewähren.
Neue Aktivmitglieder zahlen eine einmalige Beitrittsgebühr. Diese entfällt beim automatischen Übertritt vom Junior- zum Aktivmitglied.
- 3.4. Die Beiträge der Treuemitglieder, welche über den SwissRowing Beitrag hinausgehen, werden in der Clubkasse separat verbucht. Sie sind ebenfalls Teil des Clubvermögens. Über die Verwendung dieser Gelder zu Gunsten des Clubs entscheidet die Versammlung der Treuemitglieder.
- 3.5. Abgesehen der Punkte 3.3, 3.4 und 4.15 gelten für die Ehren- und Treuemitglieder alle Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder.
- 3.6. Stimmrecht
Aktiv-, Treue- und Ehrenmitglieder besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.
Junior:innen nur das aktive.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie dürfen jedoch an Versammlungen teilnehmen und haben beratende Stimme.

- 3.7. Für die Verpflichtungen des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Wer jedoch Eigentum des Clubs vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder verliert, haftet persönlich für den entstandenen Schaden. Für Haftungen bei Bootsmaterial und Bootsausfahrten gilt das Fahrtenreglement.

4. Organe

- 4.1. Die Organe des Clubs sind
- die Generalversammlung
 - der Clubvorstand
 - die Revisor:innen

Versammlungen

- 4.2. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1.Quartal statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden und den namentlichen Wahlvorschlägen mindestens zehn Tage vor dem Datum der Abhaltung. Anträge sind spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
Die Generalversammlung hat mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Genehmigung der Jahresberichte
 - Genehmigung des Kassa- und Revisorenberichtes
 - Décharge-Erteilung
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Genehmigung des Budgets
 - Anträge
 - Wahlen des Vorstandes und der Revisor:innen
- 4.3. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann zur Behandlung wichtiger Angelegenheiten jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt. In diesem Fall ist dem Vorstand ein schriftliches Begehren unter Angabe und Begründung der zu behandelnden Traktanden einzureichen.
Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen und wird vom Vorstand mindestens zehn Tage vorher schriftlich einberufen.
- 4.4. Die Versammlungen werden vom Präsidium oder der Stellvertretung geleitet.
Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- 4.5. Bei Abstimmungen entscheidet in allen Versammlungen das einfache Stimmenmehr, soweit nicht durch die Statuten etwas anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Leitung der Versammlung.
Die Abstimmungen und Wahlen sind offen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Stimmabgabe verlangen.
- 4.6. Über alle Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen.
Das Protokoll muss innerhalb eines Monats nach der Generalversammlung in geeigneter Weise und im Bootshaus zugänglich gemacht werden.

Vorstand

4.7. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und folgenden Funktionen:

- Präsidium
- Stellvertretung des Präsidiums
- Kasse
- Infrastruktur
- Aktuariat
- Vertretung Treuemitglieder
- Weitere Funktionen auf Antrag des Vorstandes

Die Funktion Kasse darf keine weitere Funktion wahrnehmen.

4.8. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Im Laufe des Jahres ausscheidende Mitglieder können interimistisch durch den Vorstand ersetzt werden.
Scheidet das Präsidium im Laufe des Jahres aus, werden dessen Aufgaben bis zur nächsten Generalversammlung durch die gewählte Stellvertretung übernommen.
Ein neues Präsidium kann nur durch die Generalversammlung gewählt werden.

Aufgaben des Vorstandes

- 4.9. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte des Clubs.
Die Beschlüsse werden in Vorstandssitzungen mit einfachem Stimmenmehr gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 4.10. Vertragliche Vereinbarungen werden durch das Präsidium oder dessen Stellvertretung zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied unterzeichnet.
Über Zahlungskonten des Clubs ist die Kassiere/der Kassier einzelverfügungsberechtigt.
Über Sparkonten besteht eine Kollektivverfügungsberechtigung durch Kassier/e und Präsidium.
- 4.11. Der Vorstand bestimmt die Verbandsdelegierten.
- 4.12. Der Vorstand erstellt zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.
- 4.13. Der Vorstand kann zur Gewährleistung eines geordneten Clubbetriebes Reglemente erlassen.

Revision

- 4.14. Die Generalversammlung wählt jeweils auf ein Jahr zwei Rechnungsrevisor:innen, sowie einen/eine Ersatzrevisor:in.
Einer/eine der amtierenden Revisor:innen ist für ein zweites Jahr einmalig wiederwählbar, der/die zweite ist neu zu wählen.
Die Revisor:innen haben zu Handen der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung des Clubs zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Sie sind berechtigt, jederzeit Zwischenkontrollen durchzuführen.
Scheidet einer/eine der Revisor:innen während dem Jahr aus, übernimmt der/die Ersatzrevisor:in das Amt.

Versammlung der Treuemitglieder

- 4.15. Die Versammlung der Treuemitglieder besteht ausschliesslich aus den Treuemitgliedern.
Sie bestimmt die Verwendung der Beiträge der Treuemitglieder (gemäss Punkt 3.4) zu Gunsten des Clubs.
Die Versammlung wird durch die Treuemitglieder selbst organisiert und ist terminlich so festzulegen, dass die Verwendung der Gelder in der Budgetplanung des Folgejahres berücksichtigt werden kann.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Für Änderungen der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen.
- 5.2. Die Auflösung des Clubs kann solange nicht erfolgen, als drei stimmberechtigte Mitglieder sich verpflichten, den Club weiterzuführen und seine Verpflichtungen zu erfüllen.
Das bei der Auflösung vorhandene Clubvermögen, die Preise und die Clubakten sind dem Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt so lange zur Aufbewahrung zu übergeben, bis sich der Club neu gebildet hat.
- 5.3. Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten und treten durch ihre Genehmigung in Kraft.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 9. Januar 2025